

**2. Änderungssatzung zur
Satzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten
vom 20.04.2026**

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 aufgrund § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 i. V. m. § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 und dem § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Änderung der Anlage 1

Die Anlage 1 der Satzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 18.12.2015 – zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.05.2022 – wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Ordnungsamt“ wird wie folgt neugefasst:

- | | |
|---|-----------------|
| b) Änderung und Neuzuteilung von Hausnummern
Die Zuteilung erfolgt gebührenfrei, wenn es sich um eine erstmalige Zuteilung in Neubaugebieten oder um eine von der Ortsgemeinde veranlasste Maßnahme handelt. | 40,00 € |
| c) - Erteilung einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen auf gemeindeeigenen Friedhöfen | 30,00 € |
| - Erteilung einer Berechtigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf gemeindeeigenen Friedhöfen | 80,00 € |
| d) Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Landesstraßen- oder Bundesfernstraßengesetz (je nach Verwaltungsaufwand) | 20,00 - 50,00 € |

2. Der Abschnitt „Bauverwaltung“ wird wie folgt neugefasst.

- | | |
|--|----------|
| e) Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Innen- und Außenbereich) nach § 28 Absatz 1 Baugesetzbuch | 60,00 € |
| f) Genehmigung gemäß § 144 Baugesetzbuch (Sanierungsgebiet) | 40,00 € |
| g) Genehmigung gemäß § 47 Landebauordnung (Freistellungsverfahren) | |
| 1. Wohneinheiten, gewerbliche Gebäude | 140,00 € |
| 2. Änderungen, Nebengebäude, Garagen | 100,00 € |

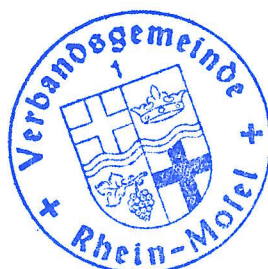
§ 2 – Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2026 in Kraft.

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Koborn-Gondorf, den 20.04.2026


Kathrin Laymann
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.